

Regierungsvorlage
Februar 2017

.zu Zl. 01-VD-LG-1701/2-2017

**Entwurf eines Gesetzes,
mit dem das Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 (28. K-DRG-Novelle),
das Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994 (22. K-LVBG-Novelle),
das Kärntner Gemeindebedienstetengesetz, das Kärntner Gemeindever-
tragsbedienstetengesetz, das Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz, das Kärntner
Stadtbeamtengesetz 1993, das Kärntner Pensionsgesetz 2010, das Kärntner Mutterschutz-
und Eltern-Karenzgesetz und das Kärntner Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz
geändert werden**

Vorblatt

Problem:

1. Die EU hat die Richtlinie 2013/55/EU vom 20. 11. 2013 zur Änderung der RL 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) erlassen.
2. Seit dem Jahr 2011 werden im öffentlichen Dienst des Landes Kärnten keine Pragmatisierungen mehr vorgenommen. Dienstrechtliche Kommissionen sehen jedoch vor, dass ihre Mitglieder Beamte sein müssen.
3. Die Geschäftseinteilung der Leistungsfeststellungskommission nach dem K-DRG 1994 ist als Rechtsverordnung zu qualifizieren. Eine Kundmachung im Landesgesetzblatt ist nicht zielführend.
4. Das Landes- und Gemeindedienstrecht kennt die Möglichkeit der Pflegeteilzeit und der Pflegekarenz, wie es sie in der Privatwirtschaftsverwaltung und im Bundesdienst gibt, nicht.
5. Das Landes- und Gemeindedienstrecht kennt eine Väterfrühkarenz bzw. eine Karenz für gleichgeschlechtliche Partnerschaften ab der Geburt des Kindes wie der öffentliche Dienst des Bundes und einige Kollektivverträge nicht.
6. Die jährliche Anerkennung der Nebengebührenwerte durch Beamte führt zu erhöhtem Verwaltungsaufwand.
7. Seit 1. Mai 2012 sind die VO (EG) Nr. 883/2004 und die VO (EG) Nr. 987/2009 für die Koordinierung der sozialen Systeme der EU-Mitgliedstaaten anwendbar und entfalten unmittelbare Wirkung in Österreich. Damit wird auch ein verpflichtender elektronischer Datenaustausch (EESI) eingeführt. Das Pensionsrecht der Landes- und Gemeindebeamten ist betroffen.
8. Bestandteil der dienstlichen Ausbildung ist auch der Einführungslehrgang für neu eingestellte Landesbedienstete, der jedoch im Dienstrecht nicht verankert ist.
9. Bei der Umsetzung der Betriebsübergangs-Richtlinie wurde das Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2010 noch nicht berücksichtigt.
10. Im Kärntner Landes- und Gemeindedienstrecht ist das Rechtsinstitut der Bildungsteilzeit und der Bildungskarenz (vgl. § 11, § 11a AVRAG) nicht verankert.
11. Der OGH hat erkannt, dass ein Mutterschaftsaustritt keinen vorzeitigen Austritt aus wichtigem Grund im Sinn der traditionellen arbeitsrechtlichen Terminologie darstellt. Im Zusammenhang mit dem Ausbildungskostenrückerstattung, der bei begründetem vorzeitigem Austritt ausgeschlossen ist, besteht eine echte Gesetzeslücke.
12. Das Kärntner Musikschulgesetz 2012, idF LGBI. Nr. 29/2015, sieht eine Integration der bestehenden slowenischen Musikschule – Slovenska Glasbena Šola im Musikschulwesen des Landes Kärnten vor. Lehrer der slowenischen Musikschule müssen eine entsprechende Befähigung zur Erteilung des Musikunterrichtes auch in der slowenischen Unterrichtssprache besitzen. Die Aufnahmeverfahren im Landesvertragsbedienstetengesetz wurden noch nicht angepasst.
13. Im Gemeindedienstrecht wird es als ungerecht empfunden, dass nach der derzeitigen Rechtslage für jeden begonnenen Monat des Dienstverhältnisses im ersten und letzten Dienstjahr ein

Zwölftel des jährlichen Urlaubsausmaßes gebührt, obwohl der Bedienstete möglicherweise nur wenige Tage seinen Dienst verrichtet hat.

14. Der Gemeinderat hat alljährlich ein Stellenplan zu beschließen, aus dem die Beschäftigungsobergrenzen für das folgende Jahr zu entnehmen sind. Dabei sind die Festlegungen des Beschäftigungsrahmenplans einzuhalten. In der Praxis hat es sich gezeigt, dass die derzeit nach dem K-GMG gültigen Regelungen, die die Landesregierung verpflichten, Beschäftigungsobergrenzen (Beschäftigungsrahmenplan) für alle Bereiche der Gemeindeverwaltung vorzusehen, nicht umsetzbar und zweckmäßig sind.
15. Die besoldungsrechtlichen Auswirkungen des Wechsels einer Gemeindemitarbeiterin in eine höhere Gehaltsklasse (Überstellung) nach der derzeitigen Rechtslage sind unbefriedigend.
16. Nach dem Kärntner Mutterschutz- und Eltern-Karenzgesetz stehen miteinander in eingetragener Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft lebenden Frauen die Elternkarenz und die Teilzeitbeschäftigung nicht offen. Dies entspricht nicht der Judikatur der Höchstgerichte.
17. Die Regelung, wonach eine Teilzeitbeschäftigung nach dem K-MEKG nur in Anspruch genommen werden kann, wenn sich der zweite Elternteil nicht gleichzeitig in Karenz befindet, stößt auf Unverständnis und widerspricht dem Unionsrecht.

Im Übrigen sollen mit der geplanten Novelle dienstrechtliche Bestimmungen fortentwickelt, Praxiserfahrungen reflektiert, Präzisierungen vorgenommen und Redaktionsversehen bereinigt werden.

Inhalt:

1. Zur Vermeidung doppelgleisiger Regelungen und aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird hinsichtlich der Anerkennung ausländischer Ausbildungsnachweise im Dienstrecht auf das Kärntner Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz verwiesen.
2. In Zukunft sollen auch Vertragsbedienstete in dienstrechtliche Kommissionen berufen werden können.
3. Die Geschäftseinteilung der Leistungsfeststellungskommissionen nach dem K-DRG 1994 wird im Internet unter der Homepage des Landes kundgemacht.
4. In Angleichung an die Privatwirtschaft und den Bundesdienst soll auch Landes- und Gemeindebediensteten die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung zur Pflege und einer Pflegekarenz geboten werden. Diesen Bediensteten steht nach § 21c Bundespflegegeldgesetz ein Pflegekarenzgeld zu.
5. In Anlehnung an § 75d BDG 1979 soll als Maßnahme zur „Stärkung der Väterbeteiligung bei der Betreuung nach der Geburt“ im Landesdienstrecht ein Rechtsanspruch auf Frühkarenzurlaub unter Entfall der Bezüge bereits ab der Geburt des Kindes geschaffen werden („Babymonat“).
6. Die jährliche schriftliche Mitteilung der festgehaltenen Nebengebührenwerte an den Beamten wird beibehalten. Über strittige Ansprüche wird aber im Leistungs- und nicht im Feststellungsverfahren entschieden.
7. Nach §§ 4 Abs. 3 und 5 Abs. 3 des Sozialversicherung- Ergänzungsgesetzes (SV-EG), BGBI. I Nr. 122/2011 können die Bundesländer durch landesgesetzliche Vorschriften den Hauptverband der Sozialversicherungsträger mit der Besorgung der Aufgaben als Zugangsstelle und Verbindungsstelle für in ihren Zuständigkeitsbereich fallende Rechtsträger betrauen. Damit kann der elektronische Datenaustausch im Pensionsrecht der Landes- und Gemeindebeamten entsprechend dem Unionsrecht abgewickelt werden.
8. Der Einführungslehrgang für neu aufgenommene Landesvertragsbedienstete wird im K-LVBG 1994 verankert.
9. Die Bestimmungen betreffend die sog. Betriebsübergangs-Richtlinie im Vertragsbedienstetenrecht werden an das Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2010 angepasst.
10. Entsprechend den Bestimmungen des AVRAG (§§ 11, 11a) wird das Rechtsinstitut der Bildungskarenz im Landes- und Gemeindevertragsbedienstetenrecht eingeführt. Im K-LVBG wird darüber hinaus die Möglichkeit der Bildungsteilzeit geschaffen. Der Anspruch auf Weiterbildungsgeld ist in §§ 26 und 26a Arbeitslosenversicherungsgesetz normiert.
11. Im Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz wird der Ausschluss des Ausbildungskostenrückerstusses um das sondergesetzlich gewährleistete Auflösungsrecht nach § 15r Mutterschutzgesetz 1979 und § 33 K-MEKG erweitert.
12. Da die Befähigung zur Erteilung des Musikunterrichts in der slowenischen Unterrichtssprache an der slowenischen Musikschule – Slovenska Glasbena Šola Aufnahmeveraussetzung nach dem Kärntner Musikschulgesetz ist, werden die Regelungen des K-LVBG 1994 entsprechend ergänzt.

13. Im Gemeindedienstrecht soll eine Aliquotierung des Jahresurlaubes in der Weise stattfinden, dass für jedes Kalenderjahr, in dem der Bedienstete nicht ununterbrochen in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde steht, das konkrete Urlaubsausmaß nach dem Verhältnis der Jahresarbeitszeit eines ganzjährig beschäftigten Bediensteten zur Jahresarbeitszeit des betroffenen Bediensteten berechnet wird.
14. Die Verpflichtung der Landesregierung zur Erlassung einer Verordnung über einen Beschäftigungsrahmenplan nach dem K-GMG wird in eine Ermächtigung für jene Bereiche umgewandelt, in welchen die Normierung von Beschäftigungsobergrenzen aus Gründen der Verwaltungskosten und der gleichartigen Aufgabenbesorgung sinnvoll ist (insb. administrativ-kaufmännischer Bereich, Bürger- und Kundenorientierter Bereich, Führungsfunktionen, die auf die erstgenannten Bereiche bezogen sind).
15. Bei einem Wechsel einer Gemeindemitarbeiterin in eine höhere Gehaltsklasse (Überstellung) soll in Zukunft der Vorrückungsstichtag neu berechnet werden. Dies stellt einen Kompromiss zwischen einer linearen Überstellung und einem Überstellungsverlust dar.
16. Bei Saisonbediensteten nach dem K-GMG sollen die Vordienstzeiten ohne Berücksichtigung einer Höchstgrenze im tatsächlichen Ausmaß angerechnet werden. Begründet wird dies damit, dass Saisonbedienstete kein unbefristetes Dienstverhältnis aufweisen, sondern immer wiederkehrende befristete Dienstverhältnisse vorliegen, wodurch sich die Vorrückung in höhere Gehaltsstufen nicht automatisch ergibt.
17. Einer Frau, deren Lebensgefährtin oder eingetragene Partnerin durch medizinisch unterstützte Fortpflanzung schwanger wird, soll die Möglichkeit der Elternkarenz und der Teilzeitbeschäftigung offen stehen.
18. Von der Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Teilzeitbeschäftigung, dass der zweite Elternteil sich nicht in Karenz befindet, soll Abstand genommen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Zu den finanziellen Auswirkungen des Gesetzesentwurfes wurde seitens der Fachabteilungen des Amtes der Kärntner Landesregierung Folgendes mitgeteilt:

1. Abteilung 1/Personalangelegenheiten (Stellungnahme vom 16. 6. 2016, 01-PW-1/2/16):

„I.

Mit der Ausweitung der Karenz zur Pflege und die Schaffung einer Pflegeteilzeit sind keine nennenswerten Mehrkosten verbunden. Der in diesem Zusammenhang bestehende Anspruch der Landesbediensteten auf Pflegekarenzgeld wird durch das Bundespflegegeldgesetz abgedeckt.

Mit der gesetzlichen Verankerung der Bildungskarenz bzw. der Einführung der Bildungsteilzeit sind keine Mehrkosten verbunden. Der in diesem Zusammenhang bestehende Anspruch der Landesbediensteten auf Weitebildungsgeld wird durch das Arbeitslosenversicherungsgesetz abgedeckt.

Keine Mehrkosten verursacht auch die Einführung einer Frühkarenz für Landesbedienstete, da während der Karenzierung keine Beziehe vom Dienstgeber ausbezahlt werden.

Bezüglich der im Entwurf vorgesehenen Einrichtung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger als Verbindungs- und Zugangsstelle für den elektronischen Datenaustausch in ruhebezugs- und versorgungsgenussrechtlichen Angelegenheiten der Landesbeamten sowie deren Hinterbliebenen ist mit einem gewissen finanziellen Mehraufwand zu rechnen. Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben sind dem Hauptverband nach § 6 Abs. 1 Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetz (SV-EG), BGBl. I Nr. 154/1994, kostendeckende Aufwandsersätze zu leisten, die nach den in Abs. 2 der zitierten Bestimmung geregelten Grundsätzen zu berechnen sind.

Nach § 6 Abs. 4 leg. cit. ist die Höhe der Kostenersätze vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem/der jeweils fachlich zuständigen BundesministerIn nach Anhörung des Hauptverbandes durch Verordnung festzusetzen. Diese Verordnung wurde bis dato jedoch nicht erlassen, sodass eine genaue Beifügung der Mehrkosten für das Land derzeit nicht möglich ist.“

II.

Für den Bereich der Krankenanstalten bzw. der KABEG wurde zu den finanziellen Auswirkungen des vorliegenden Gesetzesentwurfes mit Schreiben vom 15. Juni 2016 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Zu den finanziellen Auswirkungen der 29. K-DRG- bzw. 23 K-LVBG-Novelle wird seitens der Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG mitgeteilt, dass die Einführung von „Papamona, Pflegekarenz/Pflegeteilzeit bzw. Bildungskarenz/Bildungsteilzeit“ aus jetziger Sicht und ohne Berücksichtigung der Neuregelung der Verwendungs- und Funktionszulagen derzeit im

Krankenanstaltenbereich keine nennenswerten Mehrkosten nach sich zieht. Allfällige aus der Bestimmung des § 305 K-DRG durch einen elektronischen Datenausgleich durch den Hauptverband der Sozialversicherungsträger entstehende Kosten können mangels Regelung nicht beziffert werden.“

2. Abteilung 3 – Gemeinden und Raumordnung (Stellungnahme vom 9. 5. 2016, 03-ALL-64/5-2016, iVm Schreiben vom 21. 2. 2017):

„I. Artikel III – Änderung des K-GBG

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger soll als Verbindungsstelle für die Gemeinden für die ruhebezugs- und versorgungsgenussrechtlichen Angelegenheiten der Gemeindebeamten sowie ihrer Hinterbliebenen eingerichtet werden (elektronischer Datenaustausch).

Bezüglich der im Entwurf vorgesehenen Einrichtung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger als Verbindungs- und Zugangsstelle für den elektronischen Datenaustausch in ruhebezugs- und versorgungsgenussrechtlichen Angelegenheiten der Gemeindebeamten sowie deren Hinterbliebenen wird mit einem **gewissen finanziellen Mehraufwand** zu rechnen sein. Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben sind dem Hauptverband nach § 6 Abs. 1 Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetz (SV-EG), BGBI. I Nr. 154/1994, **kostendeckende Aufwandsersätze** zu leisten, die nach den in Abs. 2 der zitierten Bestimmung geregelten Grundsätzen zu berechnen sind.

Nach § 6 Abs. 4 leg. cit. ist die Höhe der Kostenersätze vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem/der jeweils fachlich zuständigen BundesministerIn nach Anhörung des Hauptverbandes durch Verordnung festzusetzen. Diese **Verordnung** wurde bis dato jedoch nicht erlassen, sodass eine genaue Bezifferung der Mehrkosten für das Land derzeit **nicht möglich** ist.

II. Artikel IV – Änderung des K-GVBG

Mit der geplanten Änderung des § 26 Abs. 1 K-GVBG erfolgt lediglich eine **Anpassung** an die bisherige **Vollziehungspraxis** hinsichtlich der Verwendungszulage. Des Weiteren erfolgen Anpassungen bei der Konsumation von **Erholungsurlaub**, wenn Vertragsbedienstete während eines Kalenderjahres nicht ununterbrochen in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde stehen sowie **Anpassungen bei der Familienhospizfreistellung**, welche sich in Summe **kostenneutral** verhalten.

III. Artikel V – Änderung des K-GMG

Weil die **Anrechnung von Berufserfahrung** für Gemeindemitarbeiterinnen, die wiederholt in befristeten Dienstverhältnissen für die Dauer der Saison mit einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband stehen („Saisonbedienstete“), **nachteilig** ist, soll dem mit der geplanten Änderung **Abhilfe** geschaffen werden. Es ist damit zu rechnen, dass es dadurch zu **geringen Mehrkosten** kommt, die mangels vorliegender Zahlen jedoch **nicht genau beziffert** werden können.

III. Artikel V – Änderung des K-StBG

Keine Anmerkungen

Zusammenfassend darf mitgeteilt werden, dass mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf aus derzeitiger Sicht für die Kärntner Gemeinden sowohl **im Bereich der geplanten Änderungen im K-GBG** als auch **im Bereich der geplanten Änderungen im K-GMG** mit einem **gewissen Mehraufwand** zu rechnen sein wird.“

Unionsrechtliche Anforderungen:

Mit diesem Gesetz wird umgesetzt bzw. wird folgendes Unionsrecht berücksichtigt:

- Richtlinie 2013/55/EU vom 20. 11. 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“)
- VO (EG) Nr. 883/2004 und VO (EG) Nr. 987/2009 für die Koordinierung der sozialen Systeme der EU-Mitgliedstaaten

Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens:

In § 305a Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994, § 2a Kärntner Pensionsgesetz 2010, § 94a Kärntner Stadtbeamtengesetz und § 43a Kärntner Gemeindebedienstetengesetz wird der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger gemäß § 4 Abs. 3 des Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetzes (SV-EG), BGBI Nr. 154/1994, Verbindungsstelle für das Land Kärnten und gemäß § 5 Abs. 3 Zugangsstelle für das Land Kärnten und die Kärntner Gemeinden in ruhegenuss- und versorgungsgenussrechtlichen Angelegenheiten der Landes- und Gemeindebeamten und ihrer

Hinterbliebenen. Nach Art. 97 Abs. 2 B-VG bedarf die Mitwirkung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger bei der Vollziehung des Landes- und Gemeindedienstreiches der Zustimmung der Bundesregierung.

Kompetenzen:

Der Entwurf stützt sich auf Art. 21 B-VG.